

Schulordnung der Musikschule Ebreichsdorf - Seibersdorf

§1 Anwendungsbereich

Diese Schulordnung findet auf alle Personen Anwendung, mit denen die Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf unter Hinweis auf diese Schulordnung einen Vertrag über die Ausbildung an dieser Musikschule abgeschlossen hat.

§2 Aufgabe der Musikschule

1. Die Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf hat die Aufgabe, im Dienste der Erhaltung und Weiterführung der Musikkultur besonders die Jugend, aber auch musikinteressierte Erwachsene zum Musizieren und zu vertieftem Musikverständnis zu erziehen.
2. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden die Schüler a) nach einem Lehrplan in einzelnen Musikfächern unterrichtet, b) zu gemeinschaftlichem Musizieren angeleitet und c) bei besonderer musikalischer Begabung für eine weitere Ausbildung an einer berufsbildenden Musiklehranstalt vorbereitet.

§3 Aufnahme von Schülern

1. Die Aufnahme in die Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf als Schüler steht grundsätzlich jedem offen, der die entsprechende Eignung aufweist.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse an der Musikschule dies zulassen.
3. Die Aufnahme von Schülern in die Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf geschieht durch die ANMELDUNG (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages). **Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres.**
4. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

§4 Unterrichtsfächer

1. Die Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf führt folgende Unterrichtsfächer, soweit ein Bedarf dafür gegeben ist: a) Hauptfächer: Musikalische Früherziehung, Klavier, Akkordeon, Violine, Violoncello, Gitarre, Blockflöte, Flöte (Querflöte), Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Flügelhorn, Tenorhorn, Schlagwerk, Gesang, Steir. Harmonika, E-Gitarre, E-Bass, Musiktheorie; b) Ergänzungsfächer: Musikkunde, Ensemble (Kammermusik), Akkordeonorchester, Chor, Klavier (vierhändig), Korrepetition
2. Bei Bedarf können weitere Fächer eingerichtet werden.

§5 Schulgeld

1. Von allen Schülern wird als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessener Beitrag zu den Kosten der Anstalt ein Schulgeld eingehoben.
2. Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, das zu Beginn des Schuljahres zur Gänze fällig ist. Es wird jedoch in fünf Raten (jeweils für zwei Monate) eingehoben.
3. Bei Ausscheiden eines Schülers aus disziplinarischen Gründen oder ohne Einverständnis der Leitung des Musikschulverbandes ist der noch offene Betrag des Schulgeldes sofort einzuzahlen.
4. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Musikschulverband durch Beschluss festgelegt.
5. Die derzeit geltenden Schulgeldsätze sind im Anhang angeführt.
6. Die Schulgeldeinzahlungen erfolgen auf das Konto der Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf (IBAN: AT622020500600154165, BIC: SPBDAT21XXX) per SEPA-Lastschrift oder die Zahlscheine werden per Mail verschickt. Sollten nicht die von der Schule ausgegebenen Zahlscheine verwendet werden, sind alle Eintragungen (insbesondere **Zahlungspflichtigennummer** und Name) anzuführen.
7. Zahlungen werden immer auf die letzte Schuld angerechnet (0,8% pro Monat Verzugszinsen). Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Zahlscheine fällig. Unsere Mahngebühren: 1. Mahnung: Euro 3; 2. Mahnung: Euro 5; 3. Mahnung Euro 8

§6 Wahl der Lehrperson

1. Bei der Anmeldung kann der Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Klasse (Lehrer/in) geäußert werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Ein Übertritt in eine andere Klasse ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung der Direktion. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es die personellen Möglichkeiten zulassen und die Maßnahme für den Schüler vorteilhaft ist.

§7 Austritt

1. Ein Austritt ist nur am Ende eines Schuljahres möglich.
2. In entsprechend begründeten Ausnahmefällen (längere Krankheit, Übersiedlung) ist eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres nur im Einvernehmen mit Direktion und Schulerhalter möglich. In solchen Fällen muß ein schriftliches Ansuchen an den Gemeindeverband der Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf gerichtet werden.
3. Fernbleiben vom Unterricht ist **kein** Austritt. Die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt aufrecht (siehe §5, Abs. 2 und 3).

§8 Unterricht

1. Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr. Hinsichtlich der schulfreien Tage (Feiertage) gelten die Bestimmungen für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen.
2. Die Unterrichtszeit im Haupt- und Ergänzungsfach beträgt je 50 Minuten.
3. Der Schüler ist berechtigt und verpflichtet, die Ergänzungsfächer zu besuchen.
4. Der Schüler ist verpflichtet, an Proben und Schulveranstaltungen mitzuwirken.

§9 Studienplan

Der Studienplan sieht vor:

Kindergartenalter: Musikalische Früherziehung

Ab der Volksschule – alle Instrumente möglich: Voraussetzung – körperliche Eignung;

An Ergänzungsfächern sind obligatorisch:

Musikkunde, danach Ensemble, Chor oder Orchester

Dieser Studienplan ist ein Rahmenplan; Ausnahmen davon sind im Einvernehmen mit den Lehrern möglich.

§10 Lehrplan

1. Der Unterricht an der Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf erfolgt grundsätzlich nach dem GESAMTÖSTERREICHISCHEN RAHMENLEHRPLAN der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke.
2. Grundsätzlich erfolgt eine Leistungseinteilung in Vorbereitungs-, Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Studiendauer ist mit zwei, höchstens drei Jahren pro Leistungsstufe festgesetzt.

§11 Übertrittsprüfung

1. Ein Übertritt in die nächsthöhere Leistungsstufe wird vom Lehrer oder vom Schüler beantragt und ist an eine erfolgreich abgelegte Übertrittsprüfung gebunden.
2. Die Prüfungsanforderungen sind aus dem GESAMTÖSTERREICHISCHEN RAHMENLEHRPLAN ersichtlich; in der Regel betreffen sie die Kenntnisse der absolvierten Leistungsstufe.
3. Der Schüler hat bei der Übertrittsprüfung zugleich die der Leistungsstufe entsprechenden musiktheoretischen Kenntnisse nachzuweisen.
4. Die Übertrittsprüfung wird vom Direktor und mindestens zwei Lehrern abgenommen.
5. Erwachsene Schüler haben selbstverständlich das Recht auf eine solche Prüfung, können jedoch davon befreit werden.

§12 Kontrollprüfung

1. Die Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf bietet die Gewähr für einen zeitnahen, erfolgversprechenden Unterricht unter der Voraussetzung, dass der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten für einen regelmäßigen, pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers, sowie eine gewissenhafte, den Anweisungen des Lehrers entsprechende Ausführung der gestellten Aufgaben sorgen.
2. Der Verbleib eines Schülers an der Musikschule hängt vom Lernerfolg ab und setzt hierfür zumindest die Benotung „genügend“ in Haupt- und Ergänzungsfächern voraus.
3. Schüler mit nicht entsprechendem oder mangelhaftem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag des Lehrers des jeweiligen Haupt- oder Ergänzungsfaches einer Kontrollprüfung zu unterziehen. Nur eine positiv abgelegte Kontrollprüfung berechtigt zum Verbleib an der Schule, bei einer negativen Beurteilung ist der Unterrichtsvertrag aufzulösen.
4. Die Kontrollprüfung wird vom Direktor und mindestens zwei Lehrkräften abgenommen. Der Lehrer des Prüfungskandidaten hat bei der Prüfung anwesend zu sein, darf aber nicht prüfen.

§13 Verhalten

1. Die Schüler sind zu Höflichkeit, Gehorsam und Reinlichkeit, sowie zu regelmäßigem und pünktlichem Schulbesuch verpflichtet.
2. Jede schuldhafte Beschädigung des Schuleigentumes zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.
3. Den Schülern ist das Rauchen im Schulgelände verboten.

§14 Beschwerden

Beschwerden hinsichtlich des Unterrichts sind dem Direktor vorzutragen.

§15 Auflösung dieses Übereinkommens

1. In Disziplinärfällen, bei völliger Nichteignung des Schülers oder im Einvernehmen kann dieses Übereinkommen nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten und Zustimmung des Schulerhalters aufgelöst werden.
2. Mit dem Datum der Auflösung enden bei Auflösungen aus dem Grunde der Nichteignung oder im Einvernehmen sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten.
3. Bei einer Auflösung aus disziplinarischen Gründen ist der noch offene Teil des Schulgeldes sofort zu bezahlen.

§16 Versäumte Unterrichtsstunden

1. Der Schüler ist verpflichtet, von einem vorhersehbaren Versäumnis von Unterrichtsstunden die Musikschule oder den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
 - a) Wünscht der Schüler eine ausnahmsweise Verschiebung seiner Unterrichtsstunde, so hat er dies dem Lehrer, bzw. der Musikschule mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin bekanntzugeben. Dem Wunsch kann nur dann entgegengekommen werden, wenn es der zeitliche Rahmen (Stundenplan) der Lehrkraft und das Raumangebot der Musikschule zulassen. In Absprache mit dem Lehrer können Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte auch gegenseitig Stunden austauschen. Dies darf aber nicht zur Regel werden und gilt nur in Ausnahmefällen.
 - b) Stunden, welche der Schüler wegen Krankheit, Schulterminen (Schikurse, Schullandwochen, schulautonome Tage, etc.) bzw. familiärer Termine nicht in Anspruch nehmen kann, werden nicht nachgeholt.
 - c) Unterrichtseinheiten, welche auf Grund von Musikschulveranstaltungen bzw. wegen der dazugehörigen Proben und Vorbereitungen ausfallen, werden nicht nachgeholt.
2. Unterrichtsstunden, die eine Lehrkraft – außer im Erkrankungsfalle – absagt und die nicht substituiert werden können, werden nach Vereinbarung nachgeholt. Verschiebt eine Lehrkraft ausnahmsweise eine Unterrichtsstunde auf Grund eines nicht die Musikschule betreffenden Auftritts oder eines dringenden privaten Grundes, so wird diese selbstverständlich nachgeholt. Hierbei sind auf die generellen Unterrichtszeiten sowie die räumlichen Möglichkeiten der Musikschule Rücksicht zu nehmen.
3. Erkrankt eine Lehrkraft für länger als vier Wochen und kann eine Vertretung nicht gestellt werden, so erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen. Einbezahltes Schulgeld wird anteilmäßig rückerstattet.

§17 Öffentliches Auftreten von Schülern

Ein Schüler, der beabsichtigt, öffentlich aufzutreten, hat vorher eine Stellungnahme seines Lehrers darüber einzuholen, ob er die Voraussetzungen für ein solches Auftreten bereits aufweist.

§18 Entlehnung

1. Die Entlehnung von Instrumenten und/oder Noten richtet sich nach den vorhandenen Instrumenten/Noten. Die Entlehnegebühr (siehe Anhang) ist an die Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf zu entrichten.
2. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.
3. Notwendige Reparaturen und Servicearbeiten während der Ausleihzeit werden durch die Musikschule veranlasst und sind vom Schüler (Erziehungsberechtigten) zu bezahlen.

§19 Schulnachricht

1. Zu Ende des Sommersemesters wird dem Schüler eine Schulnachricht mit einer Gesamtbenotung des Schuljahres ausgestellt.
2. Auf Verlangen wird dem Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt eine Schulnachricht mit Benotung ausgestellt.

§20 Verletzung der Schulordnung

Im Falle einer Verletzung der Schulordnung durch den Schüler können folgende Maßnahmen ergriffen werden: a) die mündliche Rüge durch den Lehrer; b) die mündliche Ermahnung durch den Direktor mit gleichzeitiger Verständigung des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schülern; c) die Androhung des Ausschlusses von der Anstalt; d) der Ausschluss von der Anstalt.

§21 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit dem 01. 09. 2001 in Kraft.

Anhang: Jahres-Schulgeldsätze für 2023/24 in Euro

Normalschulgeld:

Ganze UE (50 Min.) Einzelunterr. 1. Kind	1775,30
Ganze UE (50 Min.) Einzelunterr. 2. Kind	1572,50
UE (40 Min.) Einzelunterricht	1420,20
Halbe UE (25 Min.) Einzelunterr. 1. Kind	964,70
Halbe UE (25 Min.) Einzelunterr. 2. Kind	841,10

Gefördertes Schulgeld für Schüler/innen mit Hauptwohnsitz im Gemeindeverbandsgebiet:

Ganze UE (50 Min.) Einzelunterr. 1. Kind	703,20
Ganze UE (50 Min.) Einzelunterr. 2. Kind	510,00
Ganze UE (50 Min.) Zweiergruppe pro Schüler/in	403,00
UE (40 Min.) Einzelunterricht	530,00
Halbe UE (25 Min.) Einzelunterr. 1. Kind	428,70
Halbe UE (25 Min.) Einzelunterr. 2. Kind	290,00

Halbe UE (25 Min.) Einzelunterricht	550,00
Erwachsene - gem. § 2 / Absatz 3 MSP (Geburtstag vor 30. 10. 1999)	

Ermäßigtes Schulgeld für das Erlernen mehrerer Hauptfächer:

Ganze UE (50 Min.) Einzelunterr.	510,00
UE (40 Min.) Einzelunterricht	435,00
Halbe UE (25 Min.) Einzelunterr.	290,00

Schulgeld für Musikalische Früherziehung / Chor / Ensembles:

Kinder / Jugendliche	239,80
Erwachsene - gem. § 2 / Absatz 3 MSP (Geburtstag vor 30. 10. 1999) - Chor	247,00
Ensemble	132,00

Monatliche Entlehnggebühr:

Instrument 1. - 3. Lernjahr:	11,70
Instrument ab 4. Lernjahr:	17,60

Der Besuch der Ergänzungsfächer ist unentgeltlich.

Das Schulgeld ist am Beginn des Schuljahres fällig und kann in 5 gleichbleibenden Raten entrichtet werden.

Änderungen des Hauptwohnsitzes sind der Schulleitung innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben.

Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung folgender Daten bzw. als gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Schülers(in) einer Verwendung seiner/ihrer Daten durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich zu: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse (Straße, Postleitzahl, Ort), unterrichtete(s) Fach/Fächer, Unterrichtsform, Unterrichtsdauer, unterrichtende Lehrkraft, Ausbildungsstufe, Lernjahr.

Information gemäß Artikel 13 DSGVO der Musikschule EBREICHSDORF – SEIBERSDORF

1

a) Name und Kontaktdaten der Musikschulleiterin:

Mag. Birgit Kölbl, Tel.: 0676 88775306, mail: musikschule2442@gmx.at

b) Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Musikschule (falls vorhanden) bzw. der Gemeinde/des Verbandes/des Vereins (nicht die Leiterin/der Leiter)

Gemeindeverband der Musikschule Ebreichsdorf – Seibersdorf Hauptplatz 1, 2442 Unterwaltersdorf

c) Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Die im Rahmen des Anmeldevorganges erhobenen personenbezogenen Daten der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten werden zum Zwecke des Betriebs der Musikschule sowie der Erfüllung des damit verbundenen kulturellen und bildungspolitischen Auftrages, der gesetzlichen Bildungsdokumentation, sowie der Förderung des Musikschulwesens durch das Land NÖ und der Förderstelle des Landes NÖ für das NÖ Musikschulwesen verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes 1962, des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz), des NÖ Musikschulgesetzes 2000, der Musikschulförderungsverordnung 2017, dem NÖ Musikschulplan, jeweils in der gültigen Fassung, sowie auf Grundlage des Organisationsstatuts für Niederösterreichische Musikschulen des Bundesministeriums für Bildung, des Musikschulstatuts, des abgeschlossenen Unterrichtsvertrages sowie der Einwilligungserklärung der Schülerin/des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters.

e) Empfänger und Verarbeiter der Daten

Empfänger der Daten sind: die Musikschule/der Musikschulverband, der Musikschülerhalter, die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter, die unterrichtende Musikschullehrerin/der unterrichtende Musikschullehrer, das Land NÖ sowie die Förderstelle des Landes NÖ für das NÖ Musikschulwesen, die Schiessel EDV Vertriebs GmbH, Nussdorferstraße 57, 1090 Wien, als EDV-Vertragspartner der Musikschule und Auftragsverarbeiter.

2

a) Löschfristen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz

2 Jahre nach dem Abgang der Schülerin/des Schülers von der Bildungseinrichtung gemäß §8 (5)

Bildungsdokumentationsgesetz

-allfällige bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen (Matrikelnummer)

60 Jahre nach dem Abgang von der Bildungseinrichtung gemäß §8 (5) Z 2 in Verbindung mit Anlage 1a

-Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten

-Kontaktdaten der Schüler- und Elternvertreter

-andere für Vollzugsaufgaben an der Schule notwendige Daten gem. Anlage 1a

-Daten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie in Zusammenhang mit der Durchführung von

Aufnahms- und Eignungsprüfungen

-für die Ausgestaltung der Unterrichtsordnung (etwa Klassenbildung, Stundenplan, Befreiungen) erforderliche Daten

-für die Ausstellung von Zeugnissen, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen erforderliche Daten

-Daten zur Beurteilung für Aufsteigen und Wiederholen von Schulstufen, Abschluss von Modulen sowie zur Feststellung der zulässigen Dauer des Schulbesuchs

-zur Durchführung von abschließenden Prüfungen und Externistenprüfungen erforderliche Daten

7 Jahre gemäß §212 Unternehmensgesetz UGB

-Rechenwerk (Rechnungen, Belege inkl. Bankverbindung)

b) Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung

Die Schülerin/der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben gemäß Artikel 15 ff. DSGVO gegenüber der Musikschulleiterin/dem Musikschulleiter bzw. der/dem Verantwortlichen jederzeit das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung sowie Sperrung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung.

c) Recht auf Widerruf der Einwilligung

Die Schülerin/der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben gemäß Artikel 15 ff. DSGVO das Recht die erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

d) Beschwerderecht

Die Schülerin/der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben gemäß Artikel 15 ff. DSGVO das Recht eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Dies ist die Datenschutzbehörde.

e) Gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Musikschule ist gesetzlich dazu verpflichtet, die angegebenen Daten zu erheben und bereitzuhalten. Rechtsgrundlagen siehe Oben Punkt 1) c.

3

Beabsichtigt der/die Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Punkt 2 zur Verfügung.